

Eintragung einer inländischen Kapitalgesellschaft von Architekten

Zuständige Behörde:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 49670
Fax: +49 211 496799
Internet: www.aknw.de
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Die Berufsbezeichnungen

- Architekt/Architektin,
- Innenarchitekt/Innenarchitektin,
- Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin und
- Stadtplaner/Stadtplanerin

dürfen im Firmennamen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen ist.

Weitere Informationen

Über die Eintragung in das Verzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss. Dieser hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis erfüllt.

Änderungen der Eintragungen im Handelsregister sind der Architektenkammer von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Weitere umfangreiche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Homepage der Architektenkammer NRW - Berufsbezeichnungen](#).

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- per Brief oder Fax an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser Online-Angebot zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister des jeweiligen Amtsgerichtes
- Vorlage des öffentlich beglaubigten Gesellschaftsvertrages oder der Satzungsregelung, dass
 1. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 Baukammergesetz ist,
 2. die Berufsangehörigen nach § 2 Baukammergesetz mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die einen freien Beruf ausüben und aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 1 Baukammergesetz die Gesellschafter angehören,
 3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 Baukammergesetz sind,
 4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
 5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 2 auf Namen lauten,
 6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
 7. die für die Berufsangehörigen nach § 2 Baukammergesetz geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die einmalige Verwaltungsgebühr der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beträgt 500,00 €.

Rechtsgrundlagen

Baukammergesetz